

Informationen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühren in Heiningen und Eschenbach



Warum?

In der bisherigen Gebühr sind sowohl die Kosten für die Sammlung und Reinigung von Schmutz- als auch von Niederschlagswasser enthalten. Eine Aufteilung der Gebühr nach der tatsächlich in die Kanalisation eingeleiteten Schmutz- bzw. Niederschlagswassermenge erfolgt derzeit nicht.

Durch die Abrechnung nach dem Frischwasserverbrauch bezahlen diejenigen, die viel Wasser bezogen automatisch auch einen großen Beitrag für die Entsorgung von Niederschlagswasser unabhängig davon, wie viel Niederschlagswasser von seinem Grundstück tatsächlich in die Kanalisation eingeleitet wurde. Das Gleiche gilt umgekehrt für die, die wenig Wasser beziehen.

Die aktuelle bundesweite Rechtsprechung hat jetzt auch in Baden-Württemberg dazu geführt, dass keine einheitliche Abwassergebühr mehr erhoben werden darf, da diese in der Regel gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz und somit gegen das Äquivalenzprinzip verstößt. Deshalb muss zum 01. Januar 2010 eine verursachergerechtere Abwassergebühr eingeführt werden, damit alle für die Kosten aufkommen, die sie auch verursachen.

Wichtig: es werden keine höheren oder zusätzlichen Gebühren von der Gemeinde für die Abwasserbeseitigung erhoben. Die Gesamtkosten werden nur verursachergerecht in Schmutz- und Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.

Wie werden die bebauten und versiegelten Flächen ermittelt?

Wir haben für Sie vorgearbeitet und die bebauten und versiegelten Flächen ermittelt. Betroffen sind alle Grundstücke, die an einen Kanal angeschlossen sind. Die Daten haben wir dem Automatisierten Liegenschaftskataster entnommen.

Was müssen Sie tun?

Alle Grundstückseigentümer bzw. Wasserabnehmer erhalten, voraussichtlich noch vor Weihnachten, einen Fragebogen, der die für ihr Grundstück relevanten Daten enthält und zu dem der Grundstückseigentümer eigene Angaben zur Versiegelung und der Art der Entwässerung machen kann. Sollten die Annahmen der Verwaltung zutreffen muss gar nichts unternommen werden. Wenn Sie eine Berichtigung wünschen, weil Sie z. B. ein begrüntes Dach haben oder weil eine Hoffläche wasserdurchlässig ist, teilen Sie uns das durch Korrektur und Zurücksendung des Fragebogens mit.

Wie wird bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr vorgegangen?

Für die Gebührenberechnung müssen alle bebauten und befestigten Flächen im Gemeindegebiet, die in die Kanalisation entwässern, bekannt sein. Dafür wurde bei jedem Grundstück die bebaute bzw. versiegelte Fläche ermittelt. Diesen Flächen wird ein Faktor entsprechend der Versiegelungsart zugeordnet. Die Multiplikation der bebauten bzw. versiegelten Fläche mit diesem Faktor ergibt ihre gebührenrelevante Fläche.

Nach Ermittlung der öffentlichen und privaten bebauten und befestigten Flächen werden die Abwassergebühren, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, neu kalkuliert und die Abwassersatzung neu gefasst.



Wie werden Abwassergebühren bisher abgerechnet?

Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation wird derzeit eine Gebühr erhoben, die nur von der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge abhängig ist.

Was ändert sich?

Der getrennte Gebührenmaßstab teilt die Kosten für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser auf und berücksichtigt damit die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisation. Die Schmutzwassergebühr wird weiterhin auf der Grundlage der bezogenen Wassermenge erhoben. Die Niederschlagswassergebühr berücksichtigt die Quadratmetergröße der bebauten und versiegelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation abgeleitet wird.

Befestigte Flächen, wie beispielsweise eine Terrasse ohne Ablauf und Anschluss an einen Kanal, die zum Garten hin geneigt ist und von der das Niederschlagswasser im Garten versickern kann, werden daher nicht berechnet. Bei Dachflächen und teilversiegelten Flächen z. B. begrünte Dächer, Rasengittersteine werden die Flächen mit einem Faktor nur anteilig berechnet.

Auch für Flächen, die an Zisternen angeschlossen sind, wird es Minderrungen geben.



Was bringt die getrennte Berechnung?

Eine größere Transparenz bei der Berechnung der Gebühren, eine stärkere Gerechtigkeit und einen Anreiz sich umweltbewusst zu verhalten! Wer mit Trinkwasser sparsamer umgeht, Niederschlagswasser stärker nutzt oder gar Flächen entsiegelt, wird vom neuen Gebührenmaßstab profitieren.

Was bedeuten die Gebühren für die einzelnen Haushalte?

Für einen Großteil der privaten Haushalte bietet die neue Gebührenstruktur finanzielle Vorteile. Profitieren können vor allem Eigentümer / innen von Ein- und Mehrfamilienhäusern auf Grundstücken, die nur wenig versiegelte Flächen aufweisen. Stärker belastet sind Grundstücke mit einem hohen Versiegelungsgrad – also Supermärkte, Einkaufszentren und gewerbliche Betriebe in Industriegebieten, die große versiegelte Hof- und Parkflächen haben.

Woher bekomme ich den Antrag auf Berichtigung?

Die Korrektur kann auf dem Erhebungsbogen vorgenommen werden.

Können falsche Angaben der Bürger festgestellt werden?

Ja. Die Verwaltung wird unplausible Angaben überprüfen sowie Stichprobenkontrollen vor Ort durchführen.

Werden öffentliche Straßenflächen berücksichtigt?

Ja. Die Gemeinden werden entsprechend der Größe der Straßenflächen an den Kosten der Oberflächenwasserentsorgung beteiligt.

Muss ich für ein Grundstück, für das ich bisher keine Abwassergebühren bezahlt habe, weil es z. B. unbewohnt ist oder es sich um eine Garage handelt, zukünftig Gebühren bezahlen?

Ja. Sofern auf dem Grundstück befestigte oder bebaute Flächen vorhanden sind, die in den öffentlichen Kanal entwässern, muss die Niederschlagswassergebühr entrichtet werden.

Warum fließt die Nutzung einer Regentonne nicht mit in die Niederschlagswassergebühr ein?

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden.

Wie werden Zisternen / Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Flächen, die an Zisternen mit Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung angeschlossen sind, werden um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert. Flächen, die an Zisternen mit Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb angeschlossen sind, werden um 15 m² Fassungsvermögen reduziert. Voraussetzung ist, dass die Zisterne fest installiert und fest mit dem Boden verbunden ist.

Wie kann sich der Bürger informieren oder Fragen stellen?

Nach dem Versand der Unterlagen hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich telefonisch oder persönlich auf dem Rathaus zu informieren. Zeitraum und Ansprechpartner werden im Fragebogen noch mitgeteilt.

Wir bitten Sie herzlich um Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe bei der Einführung der neuen Gebühr.



Ihre Bürgermeisterämter
Heiningen und Eschenbach

